

# „Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.“ – Vom langen Weg zur Gleichstellung von Pfarrerinnen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

*Sarah Banhardt*

Im Jahr 2021 feiert die Evangelische Landeskirche in Baden nicht nur das Jubiläum ihrer Union, sondern auch 50 Jahre rechtlicher Gleichstellung im Pfarramt. Denn am 27. April 1971 wurde mit einem simplen, heute fast banal erscheinendem Satz Geschichte geschrieben: *Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin*.<sup>1</sup> Damit beendete die Landessynode 55 Jahre rechtlich legitimer Diskriminierung von Theologinnen in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ein langer und steiniger Weg von der erstmaligen Zulassung einer Frau zu den theologischen Examina im Jahr 1916<sup>2</sup> bis zur ersten offiziellen badischen Gemeindepfarrerin im Dezember 1971.<sup>3</sup>

Der vorliegende Beitrag erläutert zunächst die grundlegenden Voraussetzungen zur Entstehung eines Theologinnenamtes, bevor die ersten Entwicklungsschritte dieses Amtes in Baden in Anlehnung an die Biographien von drei frühen badischen Theologinnen in den Blick genommen werden. Die Diskussion zwischen Landesbischof Julius Bender und Doris Faulhaber als Vertreterin des badischen Theologinnenkonvents im Zuge der Neuordnung der Landeskirche nach dem Zweiten Weltkrieg wird in einem eigenen Abschnitt vertiefend betrachtet. Im weiteren Verlauf werden die wichtigsten gesetzlichen Regelungen bis 1971 vorgestellt.

## 1. Grundlegende Voraussetzungen zur Entstehung eines Theologinnenamtes

### 1.1 Gleiche Bildungschancen für Mädchen und Frauen und die Zulassung zu den Universitäten

Bevor sich überhaupt die Frage der Verwendung von akademisch gebildeten Frauen im kirchlichen Dienst oder gar eines Theologinnenamtes stellen konnte, mussten

---

<sup>1</sup> Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom April 1971 (11. Tagung der 1965 gewählten Landessynode), Karlsruhe, 1971, 42.

<sup>2</sup> Zur Biographie Elsbeth Oberbecks siehe Sarah Banhardt, „Nicht bloß barmherzige Mitschwester, [...] sondern [...] Theologin, weiblicher Pfarrer“ – Elsbeth Oberbeck (1871–1944): Leben und Wirken der ersten badischen Theologin, in: JBKRG 2017, 297–312.

<sup>3</sup> Zur Biographie Hilde Bitz siehe Hans-Georg Ulrichs, Zu ihrem Gedächtnis. Hilde Bitz (1929–2017), Nestrix der evangelischen Frauengeschichtsschreibung in Baden, in: JBKRG 2017, 10–25.

Mädchen und Frauen einige Hindernisse überwinden. Dies waren zunächst gleiche Bildungschancen im schulischen Bereich, also die Möglichkeit, die Matura zu erreichen, und der Zugang von Frauen zu den Universitäten. Beides erfolgte in Baden im Vergleich zum restlichen Deutschland recht früh. Bereits 1869 ließ die Universität Heidelberg Gasthörerinnen zu – sofern die Dozenten keinen Widerspruch erhoben. Gleichzeitig mit den Gymnasialkursen Helene Langes (1848–1930) in Berlin eröffnete zudem im Jahr 1893 in Karlsruhe das erste badische Mädchengymnasium. Träger waren die Stadt Karlsruhe und der Verein Frauenbildungsreform. Mädchen ab 12 Jahren, die zuvor eine höhere Töchterschule besucht hatten, konnten aufgenommen werden. 1899 schlossen die ersten vier Abiturientinnen die Schule ab. Sie konnten sich bereits zum Wintersemester 1899/1900 rückwirkend an den Universitäten Heidelberg und Freiburg immatrikulieren, da Baden als erstes deutsches Land Frauen mit Erlass vom 28. Februar 1900 uneingeschränkt zum Studium an den Landesuniversitäten zuließ.<sup>4</sup>

Die Ermöglichung des Frauenstudiums in Baden eröffnete Frauen auch das Studium der Evangelischen Theologie. Es schrieben sich allerdings nicht allzu viele Frauen dafür ein – zwischen 1904 und 1918 waren es 18 Studentinnen, was jedoch gleichzeitig einem Frauenanteil von 1 % entsprach und damit deutlich über dem deutschlandweiten Schnitt von 0,4 % lag.<sup>5</sup> Problematisch für die Studentinnen der Theologie blieben aber zwei Fragen: die des Studienabschlusses und die des Ergreifens eines (kirchlichen) Berufes.

## 1.2 Das Diakonissenamt als einzig anerkannter kirchlicher Frauenberuf

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts hatte sich in der evangelischen Kirche das Diakonissenamt als kirchlicher Frauenberuf entwickelt und etabliert. Das Berufsbild orientierte sich am Ideal der sozialen Mutterschaft. Tätigkeitsschwerpunkte bildeten dementsprechend die Bereiche Kindererziehung und Krankenpflege. Die Frauen nahmen in begrenzter Öffentlichkeit Aufgaben wahr, die traditionell Frauen zugeschrieben wurden. Und dennoch bot das Diakonissenamt Frauen eine gesellschaftlich anerkannte, gesicherte Existenz außerhalb der Ehe. Darüber hinaus gab es vor dem Ende des Ersten Weltkrieges für Frauen allerdings keine Form von geregelter Erwerbstätigkeit im kirchlichen Bereich. Frauen engagierten sich ehrenamtlich im diakonisch-pflegerischen Bereich; z. B. in Frauenvereinen oder der evangelischen Frauenhilfe. Doch bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts geriet das Diakonissenamt in eine Krise. Immer weniger junge Frauen traten einer Diakonissengemeinschaft bei. Gleichzeitig stieg die Zahl der ledigen Frauen, die – bedingt durch die Veränderungen der Industrialisierung – aus dem sozialen Netz der Familie zu fallen drohten und eine eigene Berufstätigkeit anstrebten. Parallel und beeinflusst durch die Frauenbewegung setzten sich auch Frauen in den Kirchen für einen Wandel ein. Sie hinterfragten das kirchliche Frauenbild, kritisierten die hierarchisch-patriarchalische Struktur der Dia-

---

<sup>4</sup> Vgl. Marco Birn, *Bildung und Gleichberechtigung. Die Anfänge des Frauenstudiums an der Universität Heidelberg (1869–1918)*, Heidelberg 2012, 18f.20f.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., 56, 125.

konissemutterhäuser<sup>6</sup> und forderten das kirchliche Frauenwahlrecht ein.<sup>7</sup> In diesem Kontext kamen – natürlich auch bedingt durch die neue Möglichkeit des Theologiestudiums für Frauen – die Fragen nach kirchlichen Frauenberufen und dem Einsatz von Theologinnen auf.

### 1.3 Das Problem des Studienabschlusses

Bis zur Einführung von Fakultätsexamina aufgrund des 109. Artikels der Weimarer Reichsverfassung im Jahr 1919 bestand jedoch das Problem des Studienabschlusses. Die Examina wurden von den evangelischen Landeskirchen abgenommen, und die ließen Frauen im Allgemeinen zum Examen nicht zu. Elsbeth Oberbeck (1871–1944) war im Frühjahr 1916 die erste Frau in Deutschland, die an einem kirchlichen Examen teilnahm und es erfolgreich bestand. Dies tat sie in der badischen Landeskirche, die hiermit eine absolute Vorreiterrolle übernahm. Andere Landeskirchen öffneten ihre Prüfungen erst nach und nach. So blieb für Theologiestudentinnen lange Zeit einzig die Promotion als Abschluss ihres Studiums. Carola Barth (1879–1959) legte am 14. Dezember 1907 in Jena als erste Theologin in Deutschland erfolgreich das Promotionskolloquium ab. In Heidelberg wurde Maria Heinsius (1893–1979) am 17. Juli 1917 als erste Theologin promoviert.

## 2. Gemeindegeliebte, Pfarrgehilfin, Vikarin? – Erste Entwicklungsschritte des Theologinnenamtes in der badischen Landeskirche

### 2.1 Elsbeth Oberbeck (1871–1944) – erste badische Theologin und Pfarrgehilfin

Die Zulassung einer Frau zu den kirchlichen Examina war ohne Zweifel von immenser Bedeutung, zumal Elsbeth Oberbeck nach der ersten theologischen Prüfung mit ihren männlichen Kommilitonen die Veranstaltungen des Praktisch-theologischen Seminars an der Universität Heidelberg besuchte und im Frühjahr 1917 auch das zweite theologische Examen in Karlsruhe ablegte. Es fehlte aber immer noch ein klares Berufsbild. Erstmals gab es nun in der Geschichte der Landeskirche eine Theologin, doch was sollte man nun mit ihr tun?

Die Landeskirche hatte Elsbeth Oberbeck bereits vor den Prüfungen deutlich gemacht, dass sie ihr zwar den Abschluss ermöglichen, jedoch keine Anstellung in Aussicht stellen konnte. Zudem verpflichtete sie Oberbeck dazu, auf weitere Ansprüche

---

<sup>6</sup> Vgl. Almut Witt, Zur Entwicklung kirchlicher Frauenberufe Ende des 19. Jahrhunderts, in: Gerhard Besier u. a. (Hgg.), „Darum wagt es Schwestern ...“. Frauenforschungsprojekt zur Geschichte der Theologinnen (Historisch-Theologische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert 7), Neukirchen-Vluyn 1994, 41–54.

<sup>7</sup> In der badischen Landeskirche wurde das Frauenwahlrecht erst 1919 im Zuge der neuen Verfassunggebung eingeführt. Dabei hatten bereits seit 1904 verschiedene Frauengruppen immer wieder die Einführung des kirchlichen Frauenwahlrechts gefordert. So erreichte z. B. 1914 eine Eingabe mit 1889 Unterschriften die Synode.

bezüglich einer Beschäftigung *im pfarramtlichen Dienste der badischen Landeskirche*<sup>8</sup> zu verzichten. Sie hielt sich zeitlebens daran und brachte sich wohl dementsprechend kaum in die weiteren Diskussionen um das Theologinnenamt ein.<sup>9</sup>

Dennoch erhielt Elsbeth Oberbeck nach dem zweiten Examen gleich drei Stellenangebote. Der Landesverein für Innere Mission, dem Prälat Ludwig Schmitthenner (1858–1932) vorsah,<sup>10</sup> sowie je eine Kirchengemeinde aus Konstanz und Heidelberg waren an der ersten badischen Theologin interessiert. Elsbeth Oberbeck entschied sich schließlich für die Heidelberger Heiliggeistgemeinde, die sie zum 1. August 1917 anstellte. Dort war sie Dekan Otto Schlier (1864–1945) unterstellt, der ihr zu einem wichtigen und kontinuierlichen Unterstützer wurde. Während die Landeskirche auf die Stellenbezeichnung „Gemeindehelferin“ beharrte, setzte sich Schlier für den Titel „Pfarrgehilfin“ ein. Er betrachtete Oberbeck als *Theologin, weiblicher Pfarrer*.<sup>11</sup> Der Streit um die Berufsbezeichnung mag aus heutiger Perspektive vielleicht kleinlich wirken, doch er war alles andere als unbedeutend. Sprache konstruiert Wirklichkeit. Und so darf nicht unterschätzt werden, welchen Einfluss diese Bezeichnung auf das gerade entstehende Theologinnenamt hatte. Schlier forderte und verwendete konsequent den Titel „Pfarrgehilfin“, weil [...] damit [Oberbecks] Stellung u. ihre Tätigkeit als eine der des Pfarrers ebenbürtigen [...] bezeichnet<sup>12</sup> war. Von Gemeindegliedern wurde Elsbeth Oberbeck sogar *besonders gern* [als] *Frl. Pfarrerin*<sup>13</sup> bezeichnet und angesprochen. Bis zum Erlass eines badischen Vikarinnengesetzes im März 1944 setzte sich der Titel „Pfarrgehilfin“ in Baden zunächst durch. Er machte einerseits den Bezug zum Pfarrdienst, allerdings auch die Unterordnung unter das Pfarramt deutlich.

Die parallele Entwicklung des eigenständigen Berufsbildes „Gemeindehelferin“ trug sicher ebenso zu einer Festigung des Titels „Pfarrgehilfin“ bei. Die Ausbildung fand in eigenen Schulen statt. So wurde beispielsweise in Freiburg am 1. Oktober 1918 die Evangelische Frauenberufsschule für kirchliche und soziale Arbeit von Ma-

---

<sup>8</sup> Oberbeck an den EOK vom 14. März 1916, LKA PA 485.

<sup>9</sup> In einem Beitrag in „Die Christliche Welt“ warb Elsbeth Oberbeck 1918 noch für das Theologiestudium von Frauen; vgl. Elsbeth Oberbeck, Vom Theologie-Studium der Frauen, 2. Aus Baden, in: Die Christliche Welt. Evangelisches Gemeindeblatt für Gebildete aller Stände, 32. Jahrgang (1918), Sp. 299f. Ihr kurzer, prägnanter Aufruf *Darum wagt es, Schwestern ...* wurde sogar titelgebend für die Publikation des Frauenforschungsprojektes zur Geschichte der Theologinnen in Göttingen (wie Anm. 6). Die Quellenlage lässt jedoch nicht darauf schließen, dass sich Oberbeck weiter an der Ausgestaltung des Theologinnenamtes beteiligte. So war sie z. B. keine Unterzeichnerin der Eingabe der badischen Theologinnen an die Landessynode im Jahr 1930 (zu finden in LKA GA 5906). Zudem berichtet Doris Faulhaber, Elsbeth Oberbeck nicht gekannt zu haben; vgl. Doris Faulhaber, Die Pfarrerin in der evangelischen Landeskirche in Baden, in: Gerhard Wunderer (Hg.), 1892–1992. Die ersten hundert Jahre. Festschrift zum 100jährigen Jubiläums des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V., Karlsruhe 1992, 69–75, hier: 70.

<sup>10</sup> Zur Rolle Ludwig Schmitthenners bei der Zulassung Elsbeth Oberbecks zu den Examina, sowie bei ihrer Anstellung siehe: Micha Willunat, Kirchenleitung und Seelsorge. Ludwig Schmitthenners Wirken als Pfarrer, großherzoglicher Seelsorger und Prälat der badischen Landeskirche (1892–1923) (VBKRG 10), Stuttgart 2019, 112–118.

<sup>11</sup> Schlier an den EOK vom 27. April 1917, LKA PA 485.

<sup>12</sup> Schlier an den EOK vom 19. Oktober 1920, LKA PA 485.

<sup>13</sup> Paul Wurster, Die Verwendung von akademisch gebildeten Theologinnen im kirchlichen Gemeindedienst, in: Paul Wurster und Jakob Schoell (Hgg.), Monatsschrift für Pastoraltheologie zur Vertiefung des gesamten pfarramtlichen Wirkens, XIV. Jahrgang (10.1917–09.1918), 163–170, hier: 165.

rie von Marschall (1862–1949) gegründet.<sup>14</sup> Frauen sollten eigene berufliche Wege gehen können, aber auch die Pfarrer entlasten. Die Ausbildung ging über die von Diakonissen und Erzieherinnen hinaus. Somit standen die theologisch gebildeten Gemeindehelferinnen in Konkurrenz den ersten weiblichen Theologinnen. Ihre Arbeit, die zwar im diakonischen Bereich angesiedelt war und ebenso in Unterordnung zum Pfarramt stand, ebnete einerseits den Weg für einen Theologinnenberuf, da die Gemeindehelferinnen durch ihren Dienst Akzeptanz in den Gemeinden erlangten. Insofern in ihrem Berufsbild aber an traditionellen Frauenbildern festgehalten wurde, erschwerte dies andererseits Theologinnen auch das Ergreifen qualifizierter und gut bezahlter Stellen. Viele Gemeinden stellten lieber eine geringer zu bezahlende Gemeindehelferin an oder boten den Theologinnen, deren Ausbildung der der Männer in keiner Weise nachstand, lediglich eine Stelle als Gemeindehelferin an.<sup>15</sup>

Elsbeth Oberbecks Dienst als Pfarrgehilfin war durchaus vielfältig. Sie erteilte Religionsunterricht, übernahm die Seelsorge für Frauen in den Heidelberger Kliniken, Gefängnissen und anderen Anstalten und erteilte Bibelstunden für Mädchen und Frauen, sie übernahm Besuche und Andachten. Das Halten von Gottesdiensten und die Spendung der Sakramente blieb ihr zunächst verwehrt. Otto Schlier bemühte sich zwar vergeblich um eine Ordination oder Einführung Oberbecks zu ihrem Dienst, er konnte jedoch erwirken, dass Oberbeck im Rahmen ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit in den Kliniken und Anstalten die Spendung der Sakramente schließlich bereits 1919 zugesprochen wurde.<sup>16</sup> Ein Privileg, das den späteren badischen Theologinnen erst wieder in der Notsituation des Zweiten Weltkrieges zugestanden wurde.

Elsbeth Oberbeck war 19 Jahre lang als Pfarrgehilfin in Heidelberg tätig. Nach ihrem 65. Geburtstag schied sie zum 1. Oktober 1936 aus dem Dienst. Am 25. Oktober 1944 verstarb sie in Heidelberg.

## 2.2 Grete Gillet (1895–1970) – erste badische Theologin im landeskirchlichen Dienst

Mit dem Dienst Elsbeth Oberbecks als Pfarrgehilfin in Heidelberg waren zwar die ersten Schritte auf dem Weg zu einem deutlicher umrissenen, eigenständigen Theologinnenamt in Baden gegangen worden, doch da die Landeskirche bis 1944 keine rechtlich bindenden Regelungen erließ, fehlte es weiterhin an einem klaren Berufsbild. Für die ersten badischen Theologinnen bedeutete dies vor allem Unsicherheit. Nach dem zweiten Examen war ihnen keine Stelle garantiert, schon gar nicht in landeskirchlicher Anstellung. Einige fanden in der Jugendarbeit oder im diakonischen

---

<sup>14</sup> Später wurde sie zur Evangelisch-sozialen Frauenschule umbenannt; es handelt sich um die Vorgängerin der heutigen Evangelischen Hochschule Freiburg. Vgl. Ulrich Bayer, „Die Frauenwelt ist zum Dienst bereit. Wir bitten uns nicht zurückzuweisen.“ Einige Aspekte zur Gründungsgeschichte der Evangelisch-sozialen Frauenschule in Freiburg 1918, in: Anke Ruth-Klumbies und Christoph Schneider-Harpprecht (Hgg.), *Erinnerungen und Perspektiven. Evangelische Frauen in Baden 1916–2016*, Leipzig 2016, 45–62.

<sup>15</sup> Zur Diskussion der Ausbildung und Anstellung von Gemeindehelferinnen in den Synoden der 1920er Jahre vgl. Udo Wennemuth, *Modernisierung durch Strukturveränderung und Professionalisierung: Die Bewältigung neuer Herausforderungen durch die evangelische Kirche in Baden in der Weimarer Zeit*, in: *JBKRG* 13 (2019), 191–212, hier: 195–199.

<sup>16</sup> Vgl. Schmitthenner an den Evang. Kirchengemeinderat Heidelberg vom 5. Mai 1919, LKA PA 485.

Bereich Arbeit – oftmals jedoch nur als Aushilfskräfte, bisweilen sogar nur für die jeweils geleisteten Stunden entlohnt. Viele Theologinnen waren im Religionsunterricht tätig – allerdings auch hier in der Regel nicht planmäßig angestellt. Manche konnten tatsächlich eine Stelle als Pfarrgehilfin in einer Kirchengemeinde erlangen – wobei gerade hier Bezahlung und Arbeitsmöglichkeiten sehr unterschiedlich waren. Einige arbeiteten, eigentlich überqualifiziert, als Gemeindehelferin.

So auch Grete Gillet, die ihr Theologiestudium gerade mit einer Promotion bei Martin Dibelius (1883–1947) abgeschlossen hatte, als sie den Evangelischen Oberkirchenrat im Frühjahr 1919 um Zulassung zum ersten theologischen Examen bat. Sie war damit nach Elsbeth Oberbeck die zweite Theologin, die in Baden ihre Examina ablegte – damals noch im Wissen, dass ihr der Abschluss keine landeskirchliche Anstellung ermöglichen würde. Doch das sollte sich bald ändern.

Zunächst stellte die Gemeinde Waldkirch Grete Gillet als Gemeindehelferin an. Fast drei Jahre unterstützte sie den Gemeindepfarrer bei der Seelsorge, erledigte Büroarbeiten, gestaltete Kindergottesdienst, leitete den Mädchenkreis und hielt – auch wenn ihr dies vom Oberkirchenrat nicht offiziell gestattet war – Gottesdienste. In der Praxis war meist mehr möglich, als auf dem Papier.

Inflationsbedingt musste die Gemeinde Waldkirch Grete Gillets Anstellung 1923 kündigen, da man sich ihre Vergütung nicht mehr leisten konnte. Für Grete Gillet letztlich eine glückliche Wendung: der Oberkirchenrat entschloss sich, sie als Religionslehrerin anzustellen und in Mannheim einzusetzen – anfangs nur auf Vertragsbasis, explizit nicht als Geistliche oder Beamtin. Doch nach zwei Jahren wurde sie schließlich planmäßig als geistliche Religionslehrerin in den landeskirchlichen Dienst übernommen. Hiermit war ein weiterer Meilenstein für die Theologinnen erreicht.

Grete Gillet blieb bis 1942 als Religionslehrerin tätig – in landeskirchlicher, so wie zeitweise auch in staatlicher Anstellung. Bereits 1940 wechselte sie teilweise zur Frauenarbeit der Landeskirche, deren theologische Leitung und Geschäftsführung sie 1942 übernahm. Hier war sie bis zu ihrem Ruhestand 1963 tätig. Grete Gillet starb am 2. Juni 1970 in Heidelberg.<sup>17</sup>

### 2.3 Doris Faulhaber (1907–1991) – unermüdliche Kämpferin für die Gleichstellung im Pfarramt

Doris Faulhaber war nie diejenige, die als erste eine entscheidende Hürde auf dem Weg zur Gleichstellung im Pfarramt überwand. Ihr Lebens- und Berufsweg ist exemplarisch für Theologinnen ihrer Zeit, insbesondere badische Theologinnen, vor der rechtlichen Gleichstellung 1971. Zudem hat Doris Faulhaber selbst geschichtswirksame Veränderungen angestoßen und war eine treibende Kraft unter den badischen Theologinnen, die die Zulassung von Frauen zum Pfarramt und ihre Gleichstellung vorantrieb.

---

<sup>17</sup> Ausführlicher zur Biographie Grete Gillets siehe Hilde Bitz, Grete Gillet (1895–1970). Die erste Theologin Deutschlands im landeskirchlichen Dienst, in: Gerhard Schwinge (Hg.), Lebensbilder aus der evangelischen Kirche in Baden im 19. und 20. Jahrhundert, Band IV: Erweckung – Innere Mission / Diakonie – Theologinnen, Heidelberg u. a. 2015, 404–431.



Geprägt durch die frühen badischen Theologinnen Grete Gillet und Maria Heinius, die sie im Mädchenkreis der Mannheimer Lutherkirche kennenlernte, entschied sich Doris Faulhaber nach ihrem Abitur 1926 für das Studium der Theologie. Sie wusste, dass sie damit eine unsichere Zukunft wählte. Doch von Anfang an hoffte sie, dass sich an der Situation der Theologinnen bald etwas ändern sollte. Hilde Bitz (1929–2017), mit der Doris Faulhaber eine mehr als vier Jahrzehnte andauernde *Lebens-, Arbeits- und Wohngemeinschaft*<sup>18</sup> verband, beschreibt diese Hoffnung in einem Brief an die badische Vikarin Ingeborg Kindermann folgendermaßen: *Meine Freundin hat ihrer Mutter, als diese ihr während des Studiums Vorwürfe machte darüber, dass sie einen solch ungesicherten Beruf ergreifen will, hundertmal erklärt: „warte doch, wenn wir kommen, ist das alles anders.“*<sup>19</sup>

Leider sollte Doris Faulhaber mit ihrem Optimismus nicht recht behalten. Nach dem Studium der Theologie in Heidelberg, Tübingen und Münster legte sie im Oktober 1929 das erste theologische Examen in Karlsruhe ab. Noch vor ihrer zweiten Dienstprüfung im Oktober 1930 beteiligte sie sich an einer Eingabe der badischen Theologinnen an die Landessynode, in der sie um die Beendigung der Rechtsunsicherheit baten. Denn noch immer hatte die Landeskirche kein Gesetz erlassen, das die Verwendung der Theologinnen regelte. Das Bestehen der kirchlichen Examina sicherte den Frauen keine Stelle zu. Die Lebens- und Anstellungssituationen waren äußerst unterschiedlich. Während Wenige eine Anstellung bei der Landeskirche oder als staatliche Religionslehrerin fanden und somit ein sicheres Gehalt hatten, waren andere bei den Gemeinden angestellt oder wurden nur auf Stundenbasis bezahlt. Da es keine gesetzliche Regelung gab, wurden den Frauen nicht überall die gleichen Kompetenzen zugestanden. Obwohl die Frauen selbstständig arbeiteten und das gleiche wie ihre männlichen Kollegen leisteten, waren sie dennoch allesamt schlechter bezahlt. Und jede von ihnen hatte gegen Vorurteile in den Gemeinden und innerhalb der Kirchenleitung zu kämpfen.

Nach dem zweiten Examen im Oktober 1930 erhielt Doris Faulhaber zunächst tatsächlich keine Stelle, wie es ihr Prälat Julius Kühlewein (1873–1948) bereits bei den Prüfungen angekündigt hatte.<sup>20</sup> Sie konnte dann aber doch als Aushilfe in der Jugend- und Wohlfahrtshilfe in Karlsruhe arbeiten. Nach wenigen Monaten wurde sie im April 1931 vom Evangelischen Oberkirchenrat schließlich als Pfarrgehilfin nach Mannheim-Waldhof versetzt, wurde dort allerdings nur als Gemeindehelferin beschäftigt. Der Dienst machte sie nicht glücklich. Immer wieder forderte sie den Evangelischen Oberkirchenrat vergeblich dazu auf, sie als Pfarrgehilfin einzusetzen und zu ordinieren. Sie bezog sich dabei auf Richtlinien zur Verwendung der Theologinnen, die die Landessynode nach der Eingabe der badischen Theologinnen im Frühjahr 1930 beschlossen hatte. Da sich Prälat Kühlewein jedoch bereits bei deren Beschluss dagegen ausgesprochen hatte, wurden diese nie konsequent umgesetzt.

So entschloss sich Doris Faulhaber, sich von 1932 bis 1935 für die Promotion zum Thema „Das Johannesevangelium und die Kirche“ bei Martin Dibelius beurlauben zu lassen.

---

<sup>18</sup> Hilde Bitz an Irmtraud Bankes vom 16. September 2008, LKA 150.113, Nachlass Bitz, Hilde, Nr. 378.

<sup>19</sup> Hilde Bitz an Ingeborg Kindermann vom 12. Juni 1954, LKA 150.113, Nachlass Bitz, Hilde, Nr. 278.

<sup>20</sup> Vgl. Doris Faulhaber, Die Pfarrerin, 71 (wie Anm. 9).

Von 1936 bis 1937 war Doris Faulhaber als Religionslehrerin am Diakonissenmutterhaus in Freiburg tätig. Dort unterstützte sie den Diakonissenhauspfarrer auch in der Krankenhauseelsorge in der Frauenabteilung.<sup>21</sup> Anfang des Jahres 1937 versetzte sie der Oberkirchenrat nach Mannheim. Sie unterrichtete an verschiedenen Berufs- und Oberschulen und war wiederum in der Krankenhauseelsorge tätig.

Durch den Zweiten Weltkrieg nahm die Diskussion um das Amt der Theologinnen schließlich erneut Fahrt auf. Der kriegsbedingte Ausfall an Pfarrern nötigte die Landeskirche, den Theologinnen weitere Aufgaben zu übertragen. Für Doris Faulhaber war dies zunächst die Stellvertretung des Mannheimer Krankenhauspfarrers. Doch der Krieg eröffnete den Theologinnen auch ein lang ersehntes Arbeitsfeld: die Gemeinde. Zunächst wurden die Theologinnen als Pfarrgehilfinnen angestellt, waren in der Praxis aber oft allein in ihrer Gemeinde bzw. ihren Gemeinden tätig. Ab 1942 wurde Doris Faulhaber die Pfarrvertretung in Mannheim-Wallstadt übergeben. Von Seelsorge über Unterricht<sup>22</sup> und Gottesdienst übernahm sie alle anfallenden Aufgaben. Die Sakramentsverwaltung und die Feier von Kasualien blieb zwar anfangs den männlichen Pfarrern vorbehalten, doch nach und nach wurde mindestens zehn Pfarrgehilfinnen die Pfarramtsvertretung übertragen. Doris Faulhaber wurde die Spendung der Sakramente, sowie das Halten des Gemeindegottesdienstes ab Oktober 1942 gestattet: *Unter ausdrücklicher zeitlicher Begrenzung auf Kriegsdauer wird den im besonderen Auftrag des Dekanats zur Abhaltung des Gemeindegottesdienstes zugelassenen Pfarrgehilfinnen gestattet, die an diese Gottesdienste herkömmlich angeschlossene Spendung des heiligen Abendmahls vorzunehmen.*<sup>23</sup>

Dies warf allerdings zwei Probleme auf: Was sollten die Frauen im Pfarrdienst tragen? Und wie war ihr Dienst an Wort und Sakrament ohne jegliche Beauftragung von Seiten der Kirche zu rechtfertigen?

Das Kleidungsproblem löste Doris Faulhaber im Winter 1942/43 pragmatisch: Nachdem sie notgedrungen – ihre eigene Wohnung war ausgebombt worden – den Talar eines eingezogenen Pfarrers getragen hatte, ließ sie sich einen eigenen Talar mit Stehkragen und ohne Beffchen schneiden, was wohl dem persönlichen Geschmack ihrer Mutter entsprach. Nach Vorlage einer Zeichnung billigte der Evangelische Oberkirchenrat diese Form des Talars als Dienstkleidung.

Die Frage der Einsegnung oder Ordination blieb jedoch noch einige Zeit ungeklärt. Der Evangelische Oberkirchenrat nahm Anfang des Jahres 1943, nach ausführlicher Konsultation mit anderen Landeskirchen, ein Vikarinnengesetz in Angriff, das die nie umgesetzten Richtlinien von 1930 ablösen sollte. Die von den Nationalsozialisten eingesetzte Finanzabteilung im Oberkirchenrat blockierte das Gesetz jedoch immer wieder. Im April 1943 entschied sich die Landeskirche auch ohne gesetzliche Regelung zur ersten Einsegnung einer badischen Theologin zur Vikarin; im Dezember

---

<sup>21</sup> Vgl. Bericht von Doris Faulhaber über ihre Arbeit in der Krankenhauseelsorge vom 1. August 1946, LKA 150.106 Nachlass Faulhaber, Doris, Nr. 325.

<sup>22</sup> Im Mai 1943 wurde Doris Faulhaber mit einem Unterrichtsverbot belegt. Auslöser war der Versuch des Oberkirchenrats, sie planmäßig als Religionslehrerin anzustellen, wogegen die Finanzabteilung Einspruch erhob. Die Gründe waren aber wohl eher ihr Engagement im Bund Christdeutscher Jugend und der Badischen Bekenntnisgemeinschaft, sowie Verbindungen zu den Religiösen Sozialisten und der Kontakt zu ihrem Konfirmator Pfr. Ernst Lehmann. Im März 1944 wurde das Verbot wieder aufgehoben.

<sup>23</sup> Oberkirchenrat Karl Bender an das Dekanat Mannheim vom 20. Oktober 1942, LKA GA 5906.



desselben Jahres erfolgte die zweite Einsegnung. Annemarie Meyer (1909–2002) und Eva Brenner (1911–1993) übernahmen beide die Pfarrstellen ihrer Ehemänner. Da die Finanzabteilung aber weiterhin Vorbehalte gegen das geplante Gesetz hatte, entschloss man sich nun, eine Gruppe von neun Frauen einzusegnen. Am 23. Januar 1944 segnete Oberkirchenrat Karl Bender (1881–1961) Helene Cucuel (1906–1995), Doris Faulhaber, Felicitas Feuerstein (1912–2001), Lieselotte Füß (1919–2004), Grete Gillet, Gudrun Glitscher (1911–1965), Gertrud Harsch (1914–2003), Renate Scherer (1910–2001) und Marlene Stöcklin (1911–1982) als Vikarinnen ein.

Nach dem Krieg wurde Doris Faulhaber, wie alle anderen badischen Theologinnen, von ihren Aufgaben in der Kirchengemeinde entbunden. Ausnahmeregelungen galten nicht mehr und die zugestandenen Freiheiten wurden unterbunden. Das Krankenhauspfarramt, das sie mehrere Jahre in Vertretung ausgeübt hatte, wurde ihr ebenfalls weiterhin verwehrt. So entschied sich Doris Faulhaber schweren Herzens für den dauerhaften Übergang in den Schuldienst. Bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1969 unterrichtete Doris Faulhaber am Liselotte-Gymnasium in Mannheim, an dem sie auch Hilde Bitz als Schülerin unterrichtete.

Die Entwicklung des Theologinnenamtes und letztlich das gleichberechtigte Pfarramt für Frauen waren Doris Faulhabers Lebensthema. Als Mitglied im Konvent der Theologinnen in Deutschland, sowie als Vertrauensvikarin des badischen Theologinnenkonventes, vernetzte sie sich deutschlandweit mit anderen Theologinnen, um dem Erreichen ihres Zieles näher zu kommen. Als badische Konventssprecherin hielt sie Kontakt zu den badischen Theologinnen und zur Kirchenleitung. Sie verfasste zahlreiche Eingaben an die Landessynode und trug den Entscheidungsträgern die Anliegen der Theologinnen vor. Ihr unermüdliches Engagement war ausschlaggebend für die Entwicklung in der badischen Landeskirche.

Am 17. Juli 1991 verstarb Doris Faulhaber in Mannheim.

### 3. Neubeginn nach dem 2. Weltkrieg – Chance oder Rückschritt?

1946 schrieb Doris Faulhaber an ihre Mentorin und Freundin Grete Gillet, wie sie sich *recht vor [ihrer] Mutter schäme, dass [sie] nicht mehr zuwege bringe*.<sup>24</sup> Doris Faulhaber war müde geworden. Die Strapazen des Krieges, das immense Arbeitspensum und die unsichere Zukunft lähmten ihren Kampfgeist. Sie war es leid, immer noch für das Pfarramt kämpfen zu müssen und entschied sich schweren Herzens, ihren Traum vom Gemeinde- oder Krankenhauspfarramt für eine sichere Anstellung als Lehrerin aufzugeben. Doch die Entmutigung hielt nur kurze Zeit an. Im Rahmen der Neuordnung der Landeskirche nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft hofften die Vikarinnen auch auf eine Neuregelung der Theologinnengesetzgebung. Den Neubeginn wollten sie als Chance begreifen und hofften wohl, dass der aktuelle Rückschritt nur von begrenzter Dauer sei. Die Vikarinnen hatten in den letzten Jahren bewiesen, dem

---

<sup>24</sup> Doris Faulhaber an Grete Gillet vom 16. September 1946, LKA 150.106 Nachlass Faulhaber, Doris, Nr. 340.

Pfarramt gewachsen zu sein. Grete Gillet und Doris Faulhaber nahmen im Auftrag des badischen Theologinnenkonvents Kontakt zur neu gewählten Kirchenleitung auf. Der Zurückdrängung aus dem Pfarrdienst wollten die Vikarinnen offensiv begegnen.

Im März 1947 lud der badische Theologinnenkonvent Landesbischof Julius Bender (1893–1966) ein, um die theologischen Fragen zu diskutieren, die dem Frauenpfarramt im Weg standen. In seinem Vortrag machte der Landesbischof seine Position deutlich: Das weibliche Pfarramt lehnte er ab. Er begründete dies mit der schöpfungstheologischen *hypotage*, die er als göttliche Ordnung verstand, die von der Kirche nicht aufgehoben werden dürfe. Die Aussagen aus Gal 3,28 hoben für ihn diese Ordnung ebenfalls nicht auf. Die Schöpfungsberichte der Bibel waren für Bender in diesem Punkt eindeutig. Die Frau habe sich dem Mann unterzuordnen, da sie als seine Gehilfin geschaffen worden sei, was eine Gleichstellung unmöglich mache. Die Gleichheit der Geschlechter bezog Bender nur auf das Geliebtsein von Gott und den Zuspruch des göttlichen Heils. Da die Frau an sich aber eine besondere Schuld am Sündenfall habe, sei sie auf den Schutz durch den Mann, den er als *des Weibes Haupt*<sup>25</sup> verstand, angewiesen, da nur diese *Unterordnung unter [...] den Mann* [sie] *vor innerer und äußerer Entartung*<sup>26</sup> bewahren könne. Den kirchlichen Dienst von Frauen sah Bender im Diakonissenamt. Hier konnte sich die Frau seiner Meinung nach adäquat einbringen und die Aufgaben übernehmen, die ihr – auf natürliche Weise von der *Mütterlichkeit* [als] *unsichtbare[r] Linie*<sup>27</sup> umgrenzt – zugewiesen waren. Zudem bot die Gemeinschaft der Diakonissen der unverheirateten Theologin den nötigen Schutz vor den Gefahren, den der Notstand der Ehelosigkeit notwendiger Weise bedeutete. Die Verkündigung im Gottesdienst und die Sakramentsverwaltung waren für Bender eine *absolute Grenze*<sup>28</sup>, die die Kirche nicht überschreiten durfte.

Im Angesicht des immensen Einsatzes der Vikarinnen während der Kriegsjahre war dies sicher für viele ein Schlag ins Gesicht. Ihre Hoffnungen wurden zerstört. Denn es war klar, mit diesem Landesbischof würde sich an der Situation der Vikarinnen in absehbarer Zeit nichts ändern.

Dennoch gaben sich die Vikarinnen nicht geschlagen. Der Theologinnenkonvent beauftragte Doris Faulhaber mit einem Antwortschreiben an den Landesbischof. Sie antwortete auf den Vortrag Benders mit dem neunseitigen Aufsatz „Der theologische Dienst der Frau und das Predigtamt.“<sup>29</sup> Diesen ließ sie nach Übersendung an den Landesbischof einigen Vertrauten zukommen: ihrem Doktorvater Martin Dibelius, dem Heidelberger Pfarrer Hermann Maas (1877–1970), dem Alttestamentler und Freund aus gemeinsamer Zeit beim Bund Christdeutscher Jugend Ernst Würthwein (1909–1996) und dem Neutestamentler Rudolf Bultmann (1884–1976). Alle stimmten Doris Faulhaber in ihren Ausführungen zu.

Zunächst nahm Doris Faulhabers die Argumentation des Landesbischofs auf. Sie deutete die Rolle der Frau gemäß der Schöpfungsberichte jedoch anders als Bender. Nur im Miteinander von Mann und Frau sei der Mensch vollkommen. *Damit ist* [die

---

<sup>25</sup> Niederschrift des Vortrages von Landesbischof Julius Bender, gehalten beim badischen Theologinnenkonvent am 1. März 1947, LKA 150.106 Nachlass Faulhaber, Doris, Nr. 182.

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Doris Faulhaber, Der theologische Dienst der Frau und das Predigtamt, LKA 150.106 Nachlass Faulhaber, Doris, Nr. 182.

Frau] *nicht des Mannes Eigentum, denn sie ist sein Partner. Damit ist sie nicht dem Manne untergeordnet, denn sie steht ihm zur Seite. Sie ist im selben Sinne wie er Mensch, und mit ihm zusammen Mensch.*<sup>30</sup> Die Überordnung des Mannes war für Doris Faulhaber keine von Gott gegebene und intendierte Schöpfungsordnung, sondern eine Folge des Sündenfalls. Da die Sünde durch Jesu Tod und Auferstehung aber besiegt ist, gilt diese durch den Sündenfall bedingte Ordnung nicht dauerhaft, sie ist aufgelöst. *Die Kirche hat nicht die Sünde, sondern die Erlösung zu verkündigen und abzubilden.*<sup>31</sup> Gerade die Kirche musste doch die nicht schöpfungsgemäße Unterordnung der Frau exemplarisch überwinden, um ihre Sündhaftigkeit deutlich zu machen, anstatt sie zur Schöpfungsordnung zu erhöhen.

Die Exegese der Schöpfungsberichte führte Doris Faulhaber aber noch weiter. Der Auftrag „macht euch die Welt Untertan“ galt für sie dem ganzen Menschen, also Mann und Frau. Darum müsse sich die Frau gleichermaßen wie der Mann bei der Gestaltung der Welt und natürlich auch der Kirche einbringen. Folglich konstatierte sie: *Von hier aus ist eine Scheidung der Berufe in „ausgesprochene Männerberufe“ und „ausgesprochene Frauenberufe“ unrichtig.*

Die durch den Sündenfall bedingte *hypotage* der Frau sah Doris Faulhaber durch Gal 3,28 aufgehoben. Die Kirche hatte darum die Geschlechterfrage anders als die Welt zu beurteilen und zu beantworten. So wie es die Bekennende Kirche im Dritten Reich auch mit der Rassenfrage getan hatte, denn *nur von Gal 3,28 her konnte die Bekennende Kirche zu ihrer Haltung in der „Judengesetzgebung“ und zu ihrem Protest zur Welt, dem Staat, kommen.*<sup>32</sup> Eine deutliche Positionierung Doris Faulhabers. Für sie war zudem entscheidend: *Das kirchliche Handeln soll und will [...] Zeugnis der kommenden Welt [...] sein.*<sup>33</sup>

Den immer wieder gegen das Predigtamt der Frau angeführten Stellen im 1. Korinther- und 1. Timotheusbrief setzte Doris Faulhaber entgegen, dass Paulus lehrende Frauen, z. B. Priscilla, kannte und voraussetzte. Die Ermahnung des Paulus an die korinthische Gemeinde deutete sie als Versuch, die Unstimmigkeiten innerhalb der Gemeinde zu beruhigen. Paulus wolle gerade in der Naherwartung der Parusie keine neuen Gesetze aufstellen, sondern die Gemeinde lediglich *ermahn[en], die übliche Sitte nicht zu verletzen.*<sup>34</sup> Bedeutender sei, dass Paulus alle auf das verpflichten wolle, worauf es ankommt: den Aufbau der Gemeinde Christi. Doris Faulhaber stellte so der schöpfungstheologischen *hypotage*-Argumentation Benders den Leitgedanken der *oikodome*, des Aufbaus, gegenüber. Gerade in der von der Sehnsucht nach Wiederaufbau und Neuanfang geprägten Nachkriegszeit eine eindrückliche Argumentationslinie.

Die Ehelosigkeit betrachtete Doris Faulhaber, wiederum anders als der Landesbischof, nicht nur als Notstand. Für sie konnte sie auch besonderes Zeichen der Berufung Gottes zum Dienst sein. Der Idee eines schwesterlichen Zusammenlebens stand sie aber durchaus offen gegenüber, da ihrer Meinung nach auch das weibliche Pfarr-

---

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Ebd.

amt auf ein Gegenüber angewiesen war.<sup>35</sup> Grundsätzlich zeigte sie eine gewisse Offenheit gegenüber der konkreten Ausgestaltung des weiblichen Pfarramtes, das sie als *ein neues Amt der Kirche* [verstand], *das unter dem Heiligen Geist Gottes im Werden ist*.<sup>36</sup>

Ihre Argumentation schloss Doris Faulhaber mit der Beantwortung zweier Fragen: *Braucht die heutige Zeit die öffentliche Wirksamkeit der Frau? Braucht die Kirche die Theologin, und zwar auch im Amt der öffentlichen Verkündigung?*<sup>37</sup>

Beide Fragen beantwortete sie mit einem eindeutigen Ja. Frauen brauchten ihrer Ansicht nach gerade in Predigt und Seelsorge den Dienst von Frauen, die ihre Nöte besser verstanden. Hier bezog sie ihre eigenen, langjährigen Erfahrungen aus der Krankenhauseelsorge ein. Männer konnten, so hoffte sie, durch predigende Frauen neu erreicht werden. Denn auch wenn Frauen nichts anderes predigten, so predigten sie doch anders. Zudem betonte Doris Faulhaber, dass auch die kirchliche Verkündigung nur im schöpfungsgewollten Miteinander von Mann und Frau – trotz aller weltlichen Unvollkommenheit – vollständig sein könne.

Ganz an den Schluss stellte sie noch einmal ihren Appell für den Aufbau. Leitende Frage bei der Entscheidung über das weibliche Pfarramt musste für Doris Faulhaber sein, ob dadurch der Aufbau der Kirche gehindert würde. Sie sah in der Vergangenheit dafür keine Anzeichen. Gerade der Dienst der Theologinnen im Krieg sprach ihrer Meinung nach eher für das Gegenteil, doch sie wollte diese Beobachtung nicht als Begründung missverstanden wissen. Stärker war für sie das theologische Argument: *Wo die Theologin predigt, da ist Gal 3,28 Wirklichkeit. Da verschwindet für das Bewusstsein der Gemeinde der armselige Mensch*.<sup>38</sup>

Der von Doris Faulhaber verfasste und unterzeichnete Aufsatz wurde Landesbischof Bender mit einem Brief von Gertrud Harsch als Antwort der badischen Theologinnen am 31. Mai 1947 übersandt.<sup>39</sup> Seine Antwort folgte erst Ende desselben Jahres. In ihr warf Bender Doris Faulhaber eine *spiritualisierende* Schriftbetrachtung, sowie ein *antinomistisches* Schriftverständnis vor.<sup>40</sup> In ihren Ausführungen zur Parusieerwartung des Christentums sah er eine Projektion des Montanismus. Die Verhältnisbestimmung von Mann und Frau bezeichnete er als *theosophisch*.<sup>41</sup> Bender hielt vehement an der gottgewollten, schöpfungsgemäßen Unterordnung der Frau fest. In Bezug auf das Predigtamt sprach er sich dafür aus, dass sich die Kirche auch weiterhin innerhalb der *Schranken* der Schöpfungsordnung Gottes bewege, also an der Unterordnung der Frau festhielt, da sich gerade dadurch ihr *Gnadenstand* in besonderem

---

<sup>35</sup> Dokumente aus dem Nachlass Doris Faulhabers zeigen, dass sie zwischen 1946 und 1948 über die Gründung einer evangelischen, geistlichen Frauengemeinschaft in Baden nachdachte. Vgl. LKA 150.106 Nachlass Faulhaber, Doris, Nr. 11+12.

<sup>36</sup> Doris Faulhaber, *Der theologische Dienst der Frau und das Predigtamt* (wie Anm. 28).

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Gertrud Harsch an Landesbischof Julius Bender vom 31. Mai 1947, LKA 150.106 Nachlass Faulhaber, Doris, Nr. 182.

<sup>40</sup> Julius Bender, *Zu den Sätzen über den „Theologischen Dienst der Frau und das Predigtamt“*, LKA 150.106 Nachlass Faulhaber, Doris, Nr. 182

<sup>41</sup> Ebd.

Maße zeige.<sup>42</sup> Insgesamt konstatierte er, allem liege eine *eigentümliche Unklarheit über das Eschatologische zu Grunde*.<sup>43</sup>

Nach dieser Antwort Benders führten die badischen Vikarinnen die Diskussion nicht weiter. Der Landesbischof hatte seine Position unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Die Neuordnung der Landeskirche blieb für die Vikarinnen eine ungenutzte Chance. Die Entwicklung des Theologinnenamtes blieb auf dem Stand des Vikarinnengesetzes von 1944 stehen.

## 4. Rechtliche Regelungen in der badischen Landeskirche 1971

Obwohl die badische Landeskirche 1916 mit der Zulassung Elsbeth Oberbecks zu den Examina eine Vorreiterrolle übernommen hatte, nahm sie diese in den folgenden Jahren nicht weiter ein. Es dauerte viele Jahre, bis die Landeskirche mit einem Vikarinnengesetz endlich eine rechtlich bindende Grundlage für das Theologinnenamt schuf. Im Folgenden sollen die wichtigsten Entwicklungsschritte bis zur rechtlichen Gleichstellung 1971 vorgestellt werden.

### 4.1 Richtlinien 1930

Mehr als zwei Jahrzehnte nach der Zulassung von Frauen zu den kirchlichen Examina hatte die badische Landeskirche auch im Jahre 1930 weder Richtlinien noch ein Kirchengesetz zur Verwendung der Theologinnen erlassen oder beschlossen, wie es der Großteil der deutschen evangelischen Landeskirchen ab Mitte der 1920er Jahre getan hatte.<sup>44</sup> So wandten sich sieben badische Theologinnen – Grete Gillet, Anneliese Burmann (1903–1988), Doris Faulhaber, Helene Cucuel, Maria Winnecke (1898–1985) und Luise Hermann (1904–?) – im Frühjahr 1930 mit der Bitte an die Landessynode, diese Rechtsunsicherheit zu beenden. Sie setzten sich für den Erlass von Richtlinien ein, die den Theologinnen ein klar begrenztes Amt *sui generis* zuwiesen. Einen sinnvollen Einsatz sahen sie vor allem im Religionsunterricht, in der Seelsorge an Frauen in Kliniken und Anstalten, im Besuch von Kranken, im Halten von öffentlichen Andachten und Bibelstunden für Frauen und Mädchen, in der Vereinsarbeit von Mädchen und Frauen und im Kindergottesdienst. Notwendig erschien ihnen eine klare Abgrenzung gegenüber den Gemeindegewerkschaften, die in sozialen Frauenschulen ausgebildet wurden und nur theologische Grundkenntnisse besaßen. Denn die Arbeit der Pfarrgehilfinnen erforderte, das war den Theologinnen besonders wichtig, eine fundierte theologische Ausbildung. Des Weiteren baten die Theologinnen um Ordination oder Einsegnung zu ihrem Dienst. Sie selbst wählten die Amtsbezeichnung Vikarin

---

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>43</sup> Ebd.

<sup>44</sup> Vgl. Heike Köhler, Die Entwicklung der Theologinnengesetzgebung bis 1932, in: „Darum wagt es Schwestern ...“ (wie Anm. 6), 110–128.

und forderten gleiche Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse, wie sie den Vikaren gewährt wurden.<sup>45</sup>

Trotz des Widerspruchs des amtierenden Prälaten Julius Kühlewein wurden die Richtlinien von der Synode verabschiedet. Die beschriebenen Aufgaben orientierten sich an der Eingabe der Theologinnen. Eine Ordination wurde abgelehnt, für den Fall einer landeskirchlichen Anstellung war allerdings eine Einsegnung zum Dienst vorgesehen. Die von den Theologinnen selbst gewählte Berufsbezeichnung Vikarin wurde nicht gewährt, obgleich sich die Vergütung an der der Vikare orientieren sollte. Stattdessen entschied man sich für den Titel Pfarrgehilfin, der die Zu- und Unterordnung zum männlichen Pfarramt deutlich machte.

Doch der Erlass der Richtlinien zur Verwendung der Pfarrkandidatinnen war kein Erfolg. Prälat Kühlewein hatte seine Vorbehalte dazu bei der Synode deutlich geäußert und so wurden die Richtlinien schlichtweg jahrelang nicht umgesetzt. Doris Faulhaber forderte dies mehrfach ein, erntete aber nur Absagen. So blieb den badischen Theologinnen auch weiterhin eine rechtlich gesicherte Anstellungsform, sowie die ersehnte Einsegnung und eindeutige Berufsbezeichnung verwehrt. Gleichzeitig orientierte sich der Tätigkeitsbereich in der Regel an den beschlossenen Richtlinien. So blieb die Arbeit der Theologinnen auf den weiblichen Teil der Gemeinde beschränkt. Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wurden im Einzelfall in Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen geschlossenen Anstalten gewährt.

#### 4.2 Vikarinnengesetz 1944

Erst Anfang des Jahres 1943 nahm der Evangelische Oberkirchenrat den Erlass eines Vikarinnengesetzes in Angriff. Bereits 1941 hatte die von den Nationalsozialisten eingesetzte Finanzabteilung um die rechtliche Regelung der Anstellungsverhältnisse der Theologinnen gebeten. Nach ausführlichen Konsultationen mit den Kirchenleitungen anderer Kirchen wurde im Februar 1943 ein erster Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der Vikarinnen an die Finanzabteilung im Oberkirchenrat, sowie an die Kirchenkanzlei in Berlin geschickt. Die Kirchenkanzlei stimmte diesem Entwurf im Mai 1943 zu. Doch die Finanzabteilung reagierte auch auf mehrmalige Nachfrage bis Ende des Jahres nicht. So entschied sich die Landeskirche auch ohne Vikarinnengesetz zur Einsegnung der ersten Vikarinnen (s.o.). Erst am 2. März 1944 stimmte die Finanzabteilung dem Gesetzesentwurf zu. Er wurde schließlich am 22. März 1944 im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Mehr als ein Vierteljahrhundert nach der Anstellung Elsbeth Oberbecks als erster badischen Theologin in der Heidelberger Heiliggeistgemeinde gab es nun also auch in Baden ein Vikarinnengesetz. Die Aufgaben orientierten sich an den bereits 1930 erlassenen, wenn auch nie umgesetzten Richtlinien. Die Arbeit der Vikarinnen blieb auf den weiblichen Teil der Gemeinde, sowie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschränkt. Im Rahmen der Seelsorge in Anstalten wurde den Frauen die Spendung der Sakramente zugesprochen. Die Feier des Gemeindegottesdienstes, sowie die allgemeine Erlaubnis zur Sakramentsverwaltung sah das Gesetz nur im Notfall und unter zeitlicher Begrenzung vor. Dies war bei Veröffentlichung des Gesetzes bereits seit

---

<sup>45</sup> Bitte der badischen Theologinnen ihre Anstellungsverhältnisse betr. vom April 1930, LKA GA 5906.



etwa eineinhalb Jahren Usus. Der im Gesetz geschilderte Aufgabenbereich entsprach zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) der Realität, zementierte aber ein Amt *sui generis*, das so bis 1958 nahezu unverändert fortbestand.<sup>46</sup>

Eine Neuerung war allerdings die mit dem Gesetz gemeinsam veröffentlichte Einsegnungsordnung. Es handelte sich hierbei bewusst nicht um eine Ordination, da damit die Übertragung der vollen Ordinationsrechte verbunden gewesen wäre. Dennoch gab es nun erstmals in der Geschichte der badischen Landeskirche eine offizielle Form der Einführung in das Vikarinnenamt. Die Verpflichtung geschah durch Handschlag, die Einsegnung durch Handauflegen. Als Schriftlesungen wurden bewusst andere Bibelstellen als bei der Ordination der männlichen Pfarrer ausgewählt.<sup>47</sup> Die Lesung aus Johannes 12,26 betonte den dienenden Charakter des Amtes: „Wer mir dienen will, der folge mir nach; und wo ich bin, da soll mein Diener auch sein. Und wer mir dienen wird, den wird mein Vater ehren.“<sup>48</sup> Die Lesung aus Jakobus 1,27 zeigte, was von Dienst und Lebensführung der Vikarin erwartet wurde: „Ein reiner unbefleckter Gottesdienst vor Gott dem Vater ist der: Die Waisen und Witwen in ihrer Trübsal besuchen und sich von der Welt unbefleckt erhalten.“<sup>49</sup>

#### 4.3 Grundordnung 1958

Das Vikarinnengesetz von 1944 wurde entgegen der Hoffnungen der badischen Vikarinnen im Zuge der Neuordnung der Landeskirche nach dem Zweiten Weltkrieg unverändert bestätigt. Erst 1952 wurde eine zweite Gruppe von Vikarinnen eingesegnet. Anschließend wurden die Vikarinnen nach Bestehen des zweiten theologischen Examens auch einzeln eingesegnet.

Mit Erlass der Grundordnung der badischen Landeskirche im Jahr 1958 erfolgte eine Änderung des Vikarinnengesetzes. Im Rahmen ihres – immer noch auf Kinder, Jugendliche und Frauen begrenzten – Dienstes war den Vikarinnen nun die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung grundsätzlich gestattet. Zudem durften die Theologinnen nun vertretungsweise Gemeindegottesdienste halten und wurden endlich ordiniert – wobei an einem besonderen liturgischen Formular festgehalten wurde. Der Oberkirchenrat behielt sich zudem die Möglichkeit vor, Frauen – örtlich begrenzt und durch Notstand bedingt – die Verwaltung eines Pfarramtes zu übertragen. Kleine, aber bedeutende Schritte.<sup>50</sup>

#### 4.4 Optische Veränderungen und der Titel „Pfarrerin“

Eine nur optische, aber nicht zu unterschätzende Veränderung trat 1959 ein. Den Vikarinnen wurde das Tragen des Beffchens gestattet. Damit fiel der Stehkragen, die wohl augenfälligste Eigenheit des „Frauentalar“, weg.<sup>51</sup> Drei Jahre später erhielten

---

<sup>46</sup> GVBl. Nr. 3/ 1944, 10.

<sup>47</sup> Ebd., 11.

<sup>48</sup> Johannes 12,26 in der Lutherübersetzung von 1912.

<sup>49</sup> Jakobus 1,27 in der Lutherübersetzung von 1912.

<sup>50</sup> GVBl. Nr. 4/ 1958, 25f.

<sup>51</sup> Vgl. EOK an Doris Faulhaber vom 13. Juli 1959, LKA 150.106 Nachlass Faulhaber, Doris, Nr. 49.

die Theologinnen auch in Baden endlich den langersehnten Titel „Pfarrerin“.<sup>52</sup> Beides geschah auf Bitte des Theologinnenkonvents an die Landessynode.<sup>53</sup> Die Ungleichbehandlung bestand jedoch fort.

## 5. „Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin“ – In einem Satz zur Gleichstellung

Die Wahl Hans-Wolfgang Heidlands (1912–1992) zum Landesbischof im Jahre 1964 war für die badischen Pfarrerinnen erfreulich. Heidland stand dem Frauenpfarramt durchaus offen gegenüber. Ein Jahr später begann die Legislaturperiode der neugewählten Landessynode. Bereits zur ihrer ersten Tagung reichten Doris Faulhaber und einige andere Pfarrerinnen eine Eingabe an die Synode ein.<sup>54</sup> Sie forderten, Theologinnen und Theologen, Pfarrerinnen und Pfarrer, in Baden gleichzustellen. Die Behandlung der Eingabe ließ jedoch auf sich warten. Doris Faulhaber blieb in Kontakt mit Synodalpräsident Wilhelm Angelberger (1909–1985), Landesbischof Heidland und einigen Synodalen, die das Anliegen unterstützten.<sup>55</sup>

Landesbischof Heidland nutzte die Zeit und machte von der bereits seit 1958 bestehenden Option, Pfarrerinnen die Verwaltung eines Pfarramtes zu übertragen, Gebrauch: 1967 beauftragte er Ilse Frank (1931–2010) als Pfarrverwalterin für die Mannheimer Immanuel-Gemeinde, 1968 Waltraud Sattler (1925–2012) in Heidelberg-Rohrbach. Beide konnten so de facto als Gemeindepfarrerinnen arbeiten und womöglich auch noch einige letzte Zweifler davon überzeugen, dass es keinen Grund gab, Frauen dieses Amt zu verwehren.

Nachdem auch im Jahre 1970 noch nicht über die Eingabe zur Gleichstellung der Pfarrerinnen entschieden war, wandten sich die Pfarrerinnen und Vikarinnen wiederum an die Landessynode. Diesmal sammelten sie die Unterschriften von 130 Unterstützerinnen und Unterstützern.<sup>56</sup> Auf der letzten Tagung der Legislaturperiode wurde die Eingabe schließlich im Zuge der Änderung der Grundordnung verhandelt. Paragraph 61 der Grundordnung sollte gemäß einer Eingabe der badischen Pfarrerinnen und Vikarinnen vom 29. September 1969 neu gefasst werden, um die volle rechtliche Gleichstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern einzuführen. Er sollte fortan, wie später auch beschlossen, lauten: *Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.*<sup>57</sup> Der Finanzausschuss brachte dazu einen Änderungsantrag ein und schlug die Formulierung *Die Pfarrerin ist dem Pfarrer gleichgestellt*<sup>58</sup> vor.

---

<sup>52</sup> Vgl. EOK an Doris Faulhaber vom 9. Juli 1962, ebd.

<sup>53</sup> Vgl. Doris Faulhaber an EOK vom 26. Juni 1959 betr. Einführung des Beffchen-Talars und Bitte an die Landessynode, den Titel Pfarrerin einzuführen vom 14. November 1959, LKA 150. 106 Nachlass Faulhaber, Doris, Nr. 183.

<sup>54</sup> Vgl. Eingaben an die Landessynode, ebd.

<sup>55</sup> Vgl. ebd.

<sup>56</sup> Vgl. Verhandlungen der Landessynode vom April 1971 (wie Anm. 1), 32.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Ebd.

Die Diskussion am Nachmittag und Abend des 27. April 1971 muss sehr hitzig gewesen sein. Das lässt das Protokoll der Sitzung erahnen – so sind z. B. immer wieder Beifall und Zwischenrufe notiert. Besonders ausführlich meldete sich der emeritierte Heidelberger Systematikprofessor Peter Brunner (1900–1981) zu Wort. 1948 hatte er an einem von der Landeskirche in Auftrag gegebenen Gutachten der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zur Gestaltung des Theologinnendienstes mitgewirkt und sich gegen das weibliche Pfarramt ausgesprochen. Auch bei der Diskussion um den Titel Pfarrerin in der Landessynode im Frühjahr 1961 äußerte Brunner, inzwischen Synodaler, seine grundsätzlichen Bedenken dazu.<sup>59</sup> Brunner sah die Gleichstellung der Pfarrerrinnen als Bruch mit der *Überlieferung [...] der gesamten Christenheit*.<sup>60</sup> Die geplante Neufassung des Paragraphen 61 verletzte für ihn den Willen Christi, denn auch für Brunner war die Unterordnung der Frau eine schöpfungsgemäße Ordnung. Sollte die Synode die Gleichstellung der Pfarrerrinnen beschließen, befürchtete Brunner *in irgendeiner Form schweres Gericht*.<sup>61</sup>

Es äußerten sich aber auch andere Stimmen, allen voran Landesbischof Heidland, der um Zustimmung bat. Nach langer Aussprache wurde der Antrag auf Änderung der Grundordnung schließlich mit deutlicher Mehrheit angenommen. Paragraph 61 der Grundordnung lautete fortan: *Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin*.<sup>62</sup>

Mit diesem kurzen Satz schuf die badische Landeskirche jegliche Sonderregelungen ab und beendete die kirchenrechtlich legitimierte Diskriminierung von Theologinnen. Ein langer und steiniger Weg ging damit nicht zu Ende, sondern in einen neuen Weg über. Die erste, die diesen Weg ganz offiziell beschritt, war Hilde Bitz. Im Juli 1971 bewarb sie sich als erste Frau in der badischen Landeskirche auf eine ausgeschriebene Pfarrstelle und wurde gewählt. Am 19. Dezember 1971 wurde sie als Pfarrerin der Paul-Gerhardt-Gemeinde Mannheim eingeführt.

---

<sup>59</sup> Vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom April 1961 (3. Tagung der 1959 gewählten Landessynode), Karlsruhe, 1961, 17ff.

<sup>60</sup> Verhandlungen der Landessynode vom April 1971 (wie Anm. 1), 32.

<sup>61</sup> Ebd., 34.

<sup>62</sup> Ebd., 42.